

Prüfungskommission
für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Steuerrecht“

1. Halbjahr 2005

Termin: 1. Februar 2005

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlungen)

- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien
- Steuererlasse
- Schönfelder, Deutsche Gesetze

Nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage – 5 Seiten einschließlich Vorblatt)

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!

**Prüfungskommission
für Wirtschaftsprüfer**

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO

**1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Steuerrecht“**

1. Halbjahr 2005

Termin: 1. Februar 2005

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlungen)
- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien
- Steuererlasse
- Schönfelder, Deutsche Gesetze
Nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage – 5 Seiten einschließlich Deckblatt)

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Aufgabentext

Sachverhalt 1 (150 Punkte):

Durch notariell beurkundeten Einbringungsvertrag vom 20.07.2000 brachte A (Wohnsitz in Mönchengladbach) sein Einzelunternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten mit Wirkung zum 01.01.2000 in eine von ihm neu gegründete A-GmbH (Sitz Düsseldorf) ein, deren Anteile er zu 100 % übernahm. Nach den Bestimmungen des Einbringungsvertrages sollte die Einbringung ohne Aufdeckung stiller Reserven „zu Buchwerten“ erfolgen. Im Rahmen der Neuaufnahme der A-GmbH wurde dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Altstadt ein ausgefüllter Fragebogen zur Gründung der Kapitalgesellschaft vorgelegt, in dem die Angabe „Sacheinlage zu Buchwerten“ angekreuzt war.

Aufgrund eines Informationsversehens setzte der Hauptbuchhalter der A-GmbH jedoch das von A eingebrachte Vermögen in der Eröffnungsbilanz der A-GmbH auf den 01.01.2000 nicht mit dem Buchwert von 500.000 DM, sondern mit dem gemeinen Wert (= Teilwert) von 10 Mio. DM an. Die Eröffnungsbilanz der A-GmbH wurde dem Finanzamt Düsseldorf-Altstadt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2000 im September 2001 übermittelt, ohne dass der ungewollte Bilanzansatz auffiel. Die Bilanz war vom Geschäftsführer der A-GmbH nicht unterschrieben.

Durch eine Kontrollmitteilung, die ein Betriebsprüfer im Rahmen einer bei der A-GmbH durchgeführten Außenprüfung erstellte, wurde das für A zuständige Finanzamt Mönchengladbach-Mitte auf den Sachverhalt aufmerksam.

Am 5. Januar 2005 erhält A ohne vorherige Anhörung einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 2000, mit dem seine Einkommensteuer unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Aufgabegewinns aus seinem Einzelunternehmen in Höhe von 9,5 Mio. DM neu festgesetzt wird. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält die Angabe, dass A gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen könne.

Am 8. Februar 2005 erscheint A beim Wirtschaftsprüfer T und bittet ihn, den geänderten Steuerbescheid für das Jahr 2000 zu überprüfen. A hatte in seiner Einkommensteuererklärung 2000 keinen Veräußerungsgewinn erklärt, da er davon ausgegangen war, dass die Einbringung steuerneutral möglich gewesen sei. Aufgrund eines längeren Auslandsurlaubs habe er die Angelegenheit aus den Augen verloren. A kann ohne die Veräußerung der GmbH-Anteile die Einkommensteuernachforderung nicht bezahlen. Der Bescheid wurde am 30. Dezember 2004 zur Post aufgegeben.

Aufgabe:

Beurteilen Sie aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers T alle möglichen Maßnahmen gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid 2000 und stellen Sie dabei die materielle Rechtslage gutachtlich dar.

Januar 2005

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

Februar 2005

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	1	2	3	4	5	7
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28						

Sachverhalt 2 (75 Punkte):

Bis zum 31.12.2004 war V Vorstand der B-AG mit Sitz in Düsseldorf. Wegen verschiedener kaufmännischer Fehlleistungen legte die AG dem V den vorzeitigen Ruhestand nahe. Da er sich zu jung fühlte, um aus dem Geschäftsleben auszuschneiden, gründete er zusammen mit seiner Schwester S am 01.01.2005 die V-KG mit Sitz in Wuppertal. V verpflichtete sich im notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag, eine Sacheinlage durch Übereignung eines unbebauten, brach liegenden Grundstücks im Verkehrswert von 500.000 € aus seinem Privatvermögen zu erbringen. Die Kommanditeinlage seiner Schwester betrug 250.000 €; sie wurde durch Bareinlage erbracht. Die entsprechenden Beiträge sind in der Eröffnungsbilanz der KG zum 01.01.2005 ausgewiesen.

V erteilte der KG am 01.01.2005 folgende Rechnung, die im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen entsprach:

„Für die Einbringung meines Grundstücks
gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen

berechne ich	500.000,00 €
darin sind 16 % USt =	68.965,52 €
enthalten.“	

Die KG schrieb dem Kapitalkonto des V zum 01.01.2005 den Betrag von 500.000,00 € gut. 68.965,52 € hat die KG im Voranmeldungszeitraum Januar 2005 als Vorsteuer berücksichtigt.

Die Kosten der Gesellschaftsgründung wurden wie vertraglich vereinbart von der KG getragen. Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. W aus Düsseldorf berechnete der KG gegenüber für die am 20.01.2005 abgeschlossenen Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der Unternehmensgründung mit Rechnung vom gleichen Tage 10.000,00 € zzgl. 1.600,00 € USt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt in umsatz- und grunderwerbsteuerlicher Hinsicht. Der Bedarfswert des Grundstücks beträgt 400.000 €

Sachverhalt 3 (75 Punkte):

Am 30. Juni 2004 verstarb in ihrer Wohnung in Düsseldorf die ledige Oberstudienrätin R. Zur Alleinerbin hatte sie durch Testament die Tochter T ihrer Schwägerin aus deren erster Ehe eingesetzt.

Der Nachlass bestand aus folgenden Vermögensgegenständen:

1. Appartement „Lavende“

R hatte 1995 nach ihrer Pensionierung als ehemalige Geografie-Lehrerin ein Appartement (Wohneigentum) in Aix-en-Provence (Frankreich) erworben, in dem sie sich mehrmals im Jahr aufhielt. Die übliche Miete eines vergleichbaren Appartements beträgt jährlich 6.000 €; der Verkehrswert des Appartements betrug im Juni 2004 100.000 €.

2. Eintrittskarten Bayreuther Festspiele

Im Nachlass der R befanden sich zwei bereits bezahlte Eintrittskarten für die Bayreuther Festspiele im August 2004. Der offizielle Kartenpreis betrug 150 € je Karte, auf dem „Schwarzmarkt“ hätten die Karten problemlos für 2.000 € pro Karte verkauft werden können.

3. Sonstiges

- Kapitallebensversicherung von 200.000 €. Bezugsberechtigter ist T.
- Bankkonten, Kontostände zum 30. Juni 2004:

Girokonto	./. 1.250 €
Sparbuch	10.000 €
Festgeld	20.000 €

Hinsichtlich des Sparbuchs teilte das Kreditinstitut mit, dass R mit ihm vereinbart habe, dass das zum Todestag vorhandene Guthaben an den Künstlerverein Düsseldorf - gemeinnütziger e. V. – ausgezahlt werden soll.
- Gebrauchter PKW 5.000 € (Verkehrswert).
- Hausrat/Wohnungseinrichtung (ursprüngliche Anschaffungskosten: 30.000 €, gemeiner Wert: 15.000 €).

T hat die Beerdigungskosten von 7.500 € getragen. Für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung wurden vom Steuerberater 1.500 € und für die Einkommensteuererklärung der R für 2003 1.000 € in Rechnung gestellt. Beide Rechnungen wurden von T im September 2004 aus dem Nachlass bezahlt.

Aufgabe:

Ermitteln Sie unter Hinweis auf die anzuwendenden Vorschriften die Erbschaftsteuer für alle Erwerbe von Todes wegen.